

Sitzung vom 05. Juli 2016

Beschl. Nr. **2016-196**
K1.3.4 Zweckverband
Teilrevision Zweckverbandsvertrag ARA Sihltal

Ausgangslage

Mit dem Abschluss des Generellen Entwässerungsplans für das Verbands-Gebiet (VGEP Zweckverband ARA-Sihltal) im Jahr 2014 wurden aus betrieblichen und gewässerschutz-technischen Gründen die Zuständigkeiten der Abwasseranlagen ausserhalb der ARA neu geregelt.

Aufgrund der heute unklaren Regelung bei den Eigentumsverhältnissen und der Kostenbeteiligung beim Verbandskanal, sowie der Handhabung von Betrieb und Unterhalt der Sonderbauwerke musste dieser Punkt neu definiert werden. Mit einer zweckmässigen Organisation und einer klaren Regelung der Finanzierung kann vom Zweckverband aus ein einheitlicher Bau- und Ausrüstungsstandard für einen zentralen Betrieb und Bewirtschaftung der Anlagen angestrebt und umgesetzt werden. Das Eigentum an den entsprechenden Anlagen soll bei den Standortgemeinden verbleiben.

Mit der Umfrage 2015-20 vom 27. Januar 2015 hat sich der Stadtrat einverstanden erklärt, den Zweckverbandsvertrag bezüglich Organisation und Führung zu überarbeiten.

Erwägungen

Für die Umsetzung der Organisationsstruktur bedarf es einer Teilrevision des Zweckverbandsvertrages. Der Berechnungsmodus des Kostenteilers zwischen den Verbandsgemeinden bleibt dabei unverändert. Die neuen Regelungen machten Änderungen in der Gliederung und bei den weiteren Bestimmungen notwendig. Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Folgende Anpassungen sind in der Teilrevision des Zweckverbandsvertrages vorgesehen:

1. Anpassung bezüglich Organisation und Finanzierung
 - Sonderbauwerke
 - Alle Sonderbauwerke bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.
 - Der Betrieb und Unterhalt von Sonderbauwerken mit maschinellen Einrichtungen übernimmt neu der Verband. Die Kosten werden über den ARA-Kostenteiler abgerechnet.
 - Investitionen an den Sonderbauwerken übernimmt weiterhin die Standortgemeinde.
 - Anlagesteuerung
 - Die Anlagesteuerung ist neu im Eigentum des Zweckverbands.
 - Für den Betrieb und den Unterhalt ist der Verband verantwortlich.
 - Investitionen in der Anlagesteuerung gehen zu Lasten des Verbands.
 - Verbandskanal
 - Der Verbandskanal bleibt im Eigentum des Zweckverbands

- Betrieb und Unterhalt bleiben Sache der Standortgemeinde.
- Investitionen werden neu solidarisch über den ARA-Kostenteiler abgerechnet.

2. Redaktionelle und systematische Anpassungen in Absprache mit dem Gemeindeamt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Artikel im Zweckverbandsvertrag:

- Art. 3 Wird in den 3 Absätzen an die neue Regelung betreffend Eigentum, Betrieb und Zuständigkeit angepasst und auf die neuen Anlagen verwiesen.
- Art. 15 Der Verweis auf andere Art. wird auf Empfehlung des Gemeindeamtes gestrichen.
- Art. 15b Da nicht alle Verbandsgemeinden Urnenabstimmungen durchführen müssen, wird der 1. Satz ersatzlos gestrichen.
- Kap. III Wird aufgrund der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Kostenverteilung in Kap. IV aufgehoben.
- Art.17a Neu wird eine Definition der verwendeten Begriffe und Abkürzungen eingeführt.
- Art.18, 19, 19a werden in Absprache mit dem Gemeindeamt an die neuen Regelungen angepasst und ergänzt.
- Art.25, 2. Absatz kann aufgrund der Neureglung gestrichen werden.
- Art. 27 Wird an das neu erstellte VEGP angepasst und mit der Zusatzregelung hinsichtlich Steuerung ergänzt.
- Art. 31,47 Wird aufgrund der neuen Begriffe und Definition entsprechend angepasst.
- Art. 37, 38, 39, 40 können aufgrund der Neureglung aufgehoben werden.
- Anlage 1, Art. 5.1 wird an den aktuellen Verrechnungsmodus angepasst, gemäss Anlage 2.
- Anlage 3 Entfällt aufgrund der Neureglung beim Verbandskanal (Sammelkanäle).
- Anlagen 3, 4, 5, 6 werden zur besseren Verständlichkeit angepasst, aktualisiert und ergänzt.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 33 Abs. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat ist mit der Teilrevision, gemäss Erwägungen bezüglich Organisation und Finanzierung, einverstanden.

- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Der Teilrevision, gemäss Erwägungen bezüglich Organisation und Finanzierung, wird zugestimmt.
 - 2.2 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 3 Die Abteilung Werkbetriebe wird beauftragt, die Festsetzung des Zweckverbandsvertrags beim Gemeindeamt zu beantragen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Grosser Gemeinderat
 - 5.2 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 5.3 Zweckverband ARA Sihltal (mit separatem Schreiben)
 - 5.4 Gemeinde Langnau (mit separatem Schreiben)
 - 5.5 Gemeinde Thalwil (mit separatem Schreiben)
 - 5.6 Gemeindeamt (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin